

Ausnahmegenehmigung für Bewohner - gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F.

Stand 12/2021 für Parkkarten 2022

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptwohnsitz in dem betroffenen Gebiet - Zulassungsschein lautet auf den/die Antragsteller/in mit der Zulassungsadresse laut Hauptwohnsitz - Zulassungsschein lautet auf einen Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen - Erhebliches persönliches Interesse das Kraftfahrzeug in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken (kein Garagen- bzw. Abstellplatz zur Verfügung)
Notwendige Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag mit einer ausführlichen Begründung weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird - Zulassungsschein - Bei Leasingfahrzeugen die nicht auf den/die Antragsteller/in zugelassen sind: Leasingvertrag
Zuständigkeit	Stadtgemeinde Korneuburg – Bauamt
Kosten/Zahlung	<ul style="list-style-type: none"> - Parkkartengebühr: € 300,- pro Jahr - Bundesabgaben € 14,30 - Verwaltungsabgabe: € 38,10
Zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Parkometerabgabe gilt nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG 1967 - <u>FÜR WOHNMOBILE KANN KEINE PARKKARTE BEANTRAGT WERDEN</u> - Pro Haushalt gibt es nur 1 Parkkarte - Bei Änderung der Fahrzeugdaten/Wohnanschrift ist dies umgehend bekannt zu geben und die alte Parkkarte innerhalb 1 Woche im Bauamt abzugeben - Jährliche neue Beantragung der Parkkarte mittels Formular

Formular	Das Antragsformular finden Sie im Bürgerservice oder auf unserer Homepage unter www.korneuburg.gv.at
Hinweis	Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Behörde vom Gesetzgeber zu einer strengen Prüfung der Angaben verpflichtet ist.